

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen: Stützerbacher Carnivals Verein e.V. (SCV) und hat seinen Sitz in 98714 Stützerbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt-Ilmenau eingetragen.

§ 2

Der Stützerbacher Carnivals Verein e.V. ist wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist es in Eigenverantwortung und Initiative Kulturangebote und Brauchtumpflege unserer thüringischen Heimat und des Carnivals allen Menschen, auch über die Grenzen unseres Territoriums hinaus, nahezubringen.

§ 4

- I. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Abs. 2.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche können im Interesse einer erlebnisreichen Freizeitgestaltung ebenfalls dem Verein beitreten, jedoch muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen. Mitglieder die sich um den SCV besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jede Vereinsmitglied ist berechtigt:

- I. An den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- II. Mitglieder unter 18 Jahre sind Teilnahme aber nicht stimmberechtigt.
- III. An den Versammlungen des Vereins zu den festgelegten Unkostenbeiträgen teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen, sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein werden vor dem Vorstand geklärt.

§ 8

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- II. Der Austritt kann auf Grund der gegebenen Bedingungen nur zum Ende einer Carnevalssaison erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- III. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung de eingeschriebenen Briefes.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- IV. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen

§ 9

Organe

- Die Organe des SCV sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich mindestens zweimal statt.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung sowie den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt und dafür Gründe vorträgt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und bis spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Über die Behandlung zu spät eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Geschäftskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
- f) Verschiedenes

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Sie wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Kassierer fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist.

Mindestens 2 Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbereich abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch zwischenzeitlich Kassenprüfungen zu beantragen und durchzuführen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden (Präsident)
- b) 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Fundusverantwortlicher

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter muss der 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und muss Mitglied des SCV sein.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Frei werdende Posten vor Ablauf der Amtszeit werden durch den Vorstand mit einem „Ersatzmitglied“ besetzt.

Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung, die für jedes Mitglied bindend ist.

§ 12

Gefasste Beschlüsse werden in Form eines Protokolls festgehalten.

§ 13

Der Verein finanziert sich durch:

1. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
2. durch Sponsoren und Werbeverträge
3. Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Finanzierung des Vereins dient ausschließlich der Gemeinnützigkeit, um das Brauchtum des Carnevals weiter zu fördern und eine Erhöhung des Niveaus carnivalistischer Veranstaltungen zu gewährleisten.

§ 14

Schlussbestimmungen

- I. Die Satzung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit geändert werden.
- II. Der SCV kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Stützerbach, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- IV. Die Auflösung des Vereins wird von 3 Liquidatoren, welche die Mitgliederversammlung bestimmt, durchgeführt.

Stützerbach, den 15.04.2016